

Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

PROMENZ

Initiative von und für Menschen mit Vergesslichkeit und leichter Leben mit Demenz

- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf den deutschen Sprachraum.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar
- a) den uneigennützigen Zweck der Förderung von Menschen mit Vergesslichkeit, (darunter verstehen wir Personen, die sich aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen in der Alltagsbewältigung eingeschränkt erleben und den Verdacht auf Demenz haben oder bereits mit einer Demenzdiagnose leben) und ihrer An- und Zugehörigen sowie
 - b) den Zweck der Forschung zur Verbesserung der Lebensqualität, der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Vergesslichkeit.
- (2) Seitens der Vereinsführung ist sicherzustellen, dass zumindest 75% der Gesamtressourcen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a (des derzeit gültigen) Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigten Zwecke eingesetzt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene ideelle Mittel sind

- a) Initiieren und durchführen von Selbsthilfetreffen, Versammlungen, Informations- oder Diskussionsveranstaltungen sowie von Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Vergesslichkeit (Freizeitveranstaltungen aller Art insbesondere kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, zivilgesellschaftliche Aktivitäten)
- b) Gewähren von Hilfestellungen zur Inklusion, Selbsthilfe und Selbstvertretung
- c) Information und Beratung von Menschen mit Verdacht auf Demenz, mit Demenzdiagnose sowie von ihren An- und Zugehörigen
- d) Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft mit dem Ziel der Anerkennung dieser Form des Alterns, einer potenzialorientierten Sichtweise und der Entstigmatisierung der Demenz
- e) Information und Beratung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Körperschaften (Gemeinden, Medien), von privat- und sozialwirtschaftlichen Organisationen und von Forschungseinrichtungen in Bezug auf die Weiterentwicklung ihrer Angebote und Dienstleistungen für Menschen mit Vergesslichkeit und ihre An- und Zugehörigen
- f) Bereitstellung der Infrastruktur für eigene Öffentlichkeitsarbeit wie Errichtung und Betrieb einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien, Erstellung von Informationsmaterialien in gedruckter Form, Herausgabe von Publikationen, Erstellen von Medien von und für Menschen mit Demenz und Durchführen von eigener Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit
- g) Anbahnen, vorbereiten, durchführen und auswerten von Maßnahmen der Selbstvertretung in der Öffentlichkeit (Mitwirken bei Veranstaltungen und Initiativen Dritter, insbesondere der öffentlichen Hand oder von gemeinwohlorientierten Organisationen)
- h) Anbahnen, organisieren und partizipieren an Vernetzungsaktivitäten von Menschen mit Vergesslichkeit und ihren An- und Zugehörigen in Österreich und international
- i) Durchführen von Qualifizierungsmaßnahmen für Personen, die ihre Kompetenzen in Bezug auf Leben mit Demenz verbessern wollen
- j) Akquisition, Auswahl, Qualifizierung und Einsatz von Freiwilligen für die Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Vergesslichkeit
- k) Beauftragung von oder Mitwirkung in Forschungsprojekten
- l) Bereitstellen von Räumlichkeiten für Selbsthilfetreffen, Beratung und Veranstaltungen sowie einer Geschäftsstelle und etwaigen Zweigstellen für die Selbsthilfe und Selbstvertretung
- m) Aufbau einer Bibliothek und Mediathek, verleihen und verkaufen von einschlägigen Medien

- n) Anbahnen, unterstützen und initiieren von weiteren *Unterstützten Selbsthilfegruppen*, (*PROMENZ-Gruppen und Gruppen, die ohne das Label PROMENZ im Sinn des Vereinszwecks arbeiten*), in fachlicher, ethischer, personeller und organisatorischer Hinsicht.
- o) Aufbauen der organisatorischen Infrastruktur, um als Dachorganisation für mehrere PROMENZ-Gruppen im Sinne des Vereinszwecks wirken zu können. Wahrnehmen der in diesem Zusammenhang nötigen Koordinations- und Planungsaufgaben, der Qualitätsentwicklung und der Außenvertretung der PROMENZ- Gruppen.
- p) Mitwirken am Aufbau und der Etablierung einer organisatorischen Dachstruktur für Unterstützte Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeinitiativen von An- und Zugehörigen, um gemeinsam mit anderen im Sinn des Vereinszwecks wirken zu können.
- q) Zuwendungen von Mitteln im Sinn der § 40a Z 1 BAO an andere spendenbegünstigte Organisationen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt
- r) Entgeltliche Leistungserbringung im Sinn der § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen begünstigten Körperschaften iSd §§ 34 ff BAO, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten
- f) Sponsorengelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Erträge aus Veranstaltungen und der Bibliothek / Mediathek
- i) Erträge aus Informations-, Schulungs- und Beratungsleistungen des Vereins sowie aus der Bereitstellung bzw. dem Verkauf von Informationsmaterialien
- j) Erträge im Rahmen der Tätigkeit als Dachorganisation für PROMENZ-Gruppen und für Initiativen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- k) Erträge aus der Durchführung von Benefizveranstaltungen, Punschständen und Flohmärkten

(4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Vereinszweckes eines Dritten bedienen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 4: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Entgelt für vertraglich definierte Leistungen erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein sieht ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder vor.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, insbesondere:
 - Menschen mit Vergesslichkeit
 - Unterstützerinnen und Unterstützer von Menschen mit Vergesslichkeit im Rahmen der Selbsthilfe und Selbstvertretung
 - Betreuende An- oder Zugehörige von Menschen mit Vergesslichkeit
 - Fachpersonen und Multiplikator/inn/en in der Öffentlichkeit bzw. in relevanten Teilöffentlichkeiten, die sich für die Lebensqualität und Inklusion von Menschen mit Vergesslichkeit einsetzen wollen
 - sowie juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und diesen unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer/innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3 dieser Statuten).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder beauftragt ein anderes Vorstandsmitglied mit dem Vorsitz.
- (10) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen virtuell durchgeführt werden und dabei können Beschlüsse gefasst werden. Virtuelle Versammlungen sind grundsätzlich als Videokonferenz durchzuführen, bei der sich alle Teilnehmer*innen zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen können. Die Entscheidung über Einberufung der virtuellen Sitzung/ Versammlung und welche Technologie dabei verwendet wird, obliegt dem Vorstand. Abstimmungen können in elektronischer Form erfolgen, sofern die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget);
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs- abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und Kassierin/Kassier, die sich gegenseitig vertreten, sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Stellvertretung im Vorstand geregelt wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand bestimmt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Dieses ist in der Regel die Obfrau/der Obmann. Es wird vom Vorstand gewählt, ebenso seine Stellvertretung.
- (2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein benötigen einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand. Es ist dafür

verantwortlich, dass die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands ordnungsgemäß erstellt werden. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

- (6) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die ihn bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berücksichtigung und Bewertung der Arbeit in den Arbeitsausschüssen erfolgt durch den Vorstand, im Streitfall durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann Personen anstellen bzw. beauftragen, die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Vorgaben des Vorstandes verantwortlich sind (Geschäftsführung, Assistenz, Projektmitarbeitende). Diese Personen sind im Rahmen der an sie delegierten laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt.

§ 15: Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen/e oder mehrere GeschäftsführerInnen (Geschäftsführungspersonen) bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Angestellter/Angestellte des Vereines. Er/Sie hat den Verein zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist insbesondere für die Verwaltung und Abwicklung der Förderungen, die der Verein erhält, verantwortlich. Dazu zählen ua die Buchhaltung und die Lohnverrechnung, die Abrechnung der Förderungen, die Erläuterung der finanziellen Situation (Jahresabschluss) und Erläuterung des jährlichen Gesamtbudgets bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den Verein gegenüber den Behörden nach außen.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt.
- (5) Die Funktionsdauer des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist bis auf weiteres festgesetzt.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt im Auftrag des Vorstands an den MV teil und auf Einladung des Vorstands auch an den Vorstandssitzungen. Er/sie nimmt mit beratender Stimme teil und hat jeweils ein Antragsrecht. Bei den Vorstandssitzungen leistet die Geschäftsführungsperson einen Bericht zur finanziellen Situation und Entwicklung des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung erlassen, die bei der Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 16: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten

Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verändert.

- (2) Jede/r Betroffene hat ein Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung zu erhalten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Mitgliedern, Amtsträger/inn/en und Mitarbeiter/inn/en des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für die in der Rechtsgrundlage verankerten begünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a (des derzeit gültigen) EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Absender:

PROMENZ z.H. Raphael Schönborn, Schulgasse 61, Top 15, 1180 Wien